

Jugend und Glücksspiel

Der Spaß am Spielen...

Spielen macht Spaß und ist für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unabdingbar. Eine besonders alte und kulturell bedeutsame Art der Spiele sind Glücksspiele. Ursprünglich wurden mit Hilfe von Würfeln und ähnlichem die Götter befragt, es wurde versucht ein nicht bekanntes Schicksal zu ergründen.

Auch heute bieten Glücksspiele zunächst eine harmlose Freizeitbeschäftigung. Allerdings bergen Glücksspiele neben dem Risiko Geld zu verlieren auch ein erhebliches Suchtpotential. Kinder und Jugendliche sind hierbei besonders gefährdet und sich dessen nicht immer bewusst. So berichten problematische und pathologische Spieler von ersten prägenden Erfahrungen in ihrer Jugend. Oft war ein für ihre damaligen Maßstäbe großer Gewinn ein folgenreiches Erlebnis.

Glücksspiele sind auch bei jungen Menschen »In«. Spielmöglichkeiten, auch und gerade über Spielhallen hinaus, entwickeln sich allenthalben. Diese und Sportwettbüros prägen das Bild mancher Straßen. Boris Becker, Stefan Raab und der erste deutsche Pokerweltmeister Pius Heinz werden effektiv für das Po-

Gewerbliche Geldspielgeräte

2005 – 183.000
2007 – 207.000
2012 – 265.000

kern. Das Internet ist voller Pop-Ups, die den Kunden zu virtuellen Casinos locken. Es gibt verschiedenste Glücksspielangebote auf Facebook und als Apps für Smartphones. Darüber hinaus finden sich vermehrt Mischformen von anderen Spielgenres und Glücksspielen. »Glücksspiele« ohne Geldeinsatz locken schon Kinder.

Jugendliche, die sich Geldgewinne erhoffen, risikofreudig sind und Zerstreuung suchen, lassen sich von den allgegenwärtigen Angeboten leicht verführen. Obwohl unter 18-Jährige laut Jugendschutzgesetz (§ 6) von Glücksspielen ausgeschlossen sind, finden sie Möglichkeiten, sich an diesen zu beteiligen. Deshalb ist in diesem Bereich der gesetzliche und der erzieherische Jugendschutz besonders gefordert.

... versus Gefährdungen

Laut der 2011 veröffentlichten Studie der Universitäten Greifswald und Lübeck »Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE): Entstehung, Komorbidität, Remission und Behandlung« berichten 3% der 14- bis 17-Jährigen, in ihrem Leben an mehr als 100 Tagen Glücksspiel betrieben zu haben. 4% haben in den letzten 12 Monaten an mehr als 10 Tagen gespielt.

Jugendliche weisen im Vergleich zu Erwachsenen bei den meisten Glücksspielformen eine geringere Nutzungshäufigkeit auf. Jedoch berichten Jugendliche u.a. bei der Sofortlotterie und bei Pferdewetten ähnlich hohe Nutzungsraten und bei Bingo, Poker, an Geldspielgeräten und bei Oddset sogar höhere Nutzungshäufigkeiten als Erwachsene.



Foto © by Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- u. Jugendschutz e.V.

Auch glücksspielbezogene Probleme sind bereits im Jugendalter verbreitet. Schätzungen ergeben, dass 1,5% der 14- bis 17-jährigen Bevölkerung mit 5 oder mehr erfüllten A-Kriterien nach DSM-IV (siehe Glossar) die Schwelle für die Diagnose Pathologisches Glücksspielen erreicht haben. Hierbei handelt es sich ausschließlich um männliche Jugendliche.

Für risikoreiches und problematisches Glücksspielen ergeben sich für diese Altersgruppe Schätzungen von 5%. Hierunter war wiederum ein erheblich größerer Anteil männlichen Geschlechts.

Jugendliche Befragte führen ihre berichteten glücksspielbezogenen Probleme am häufigsten auf Poker, Geldspielgeräte in Spielhallen und Gastronomie sowie Sportwetten zurück.

Rechtliche Aspekte

Folgende Gesetze und Verordnungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene regeln das Glücksspielangebot in Deutschland (Stand: August 2012):

- Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) sowie spezifische Landesausführungsgesetze
- Gewerbeordnung (GewO)
- Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung)
- Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung sowie der Spielverordnung – Spielverwaltungsvorschriften (SpielVwV)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
- Spielhallengesetze in einzelnen Bundesländern

Glücksspiele werden nicht als gewöhnliches Wirtschaftsgut betrachtet, sie unterliegen wegen ihres Sucht- und Kriminalitätspotentials einem staatlichen Monopol. Der derzeit geltende Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) ist zum 1. Juli 2012 in Kraft getreten.

Im § 3 Absatz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags (Erster GlüÄndStV) findet sich folgende Definition von Glücksspielen: *»Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist.«*

Neu ist u.a., dass bis zu 20 Konzessionen für private Sportwettanbieter sowohl für den Vertrieb in Wettannahmestellen als auch im Internet vergeben werden können. Gleiches gilt für Pferdewetten. Zuvor waren sämtliche Glücksspiele im Internet verboten. Dies kommt einer teilweisen Liberalisierung des Marktes gleich. Casinospiele (einschließlich Pokern um Geld) im Internet bleiben prinzipiell verboten.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist die Aufnahme von Spielhallen und den dort und auch in gastronomischen Betrieben befindlichen Geldspielgeräten (GSG) in den GlüÄndStV. Für diese besteht bereits eine Spielverordnung. Nun muss die Aufstellung von GSG a) seitens der Gewerbeaufsicht, b) gemäß der Baunutzungsverordnung seitens der Gemeinden und c) seitens der zuständigen Behörden des Landes gemäß dem GlüÄndStV genehmigt werden. Unter Umständen bestehen dadurch für die Politik besser handhabbare Möglichkeiten, eine weitere Ausbreitung von GSG zu verhindern.

Handlungsbedarf

Wie bereits aufgezeigt, finden Jugendliche trotz gesetzlicher Bestimmungen Zugangswege zu Glücksspielen. Zwei Bereiche haben für den Jugendschutz eine besondere Relevanz: die **gewerblichen Geldspielgeräte in Spielhallen und gastronomischen Betrieben** und **Glücksspiele im Internet**. Geldspielgeräte sind allein wegen ihrer Vielzahl und des sehr unterschiedlichen Charakters der Aufstellungsorte schwer zu kontrollieren. Der Zugang zu virtuellen Glücksspielen ist für Jugendliche besonders leicht. Effektive Alterskontrollen werden in der Regel nicht durchgeführt, Zahlungsarten wie Pay-Safe Karten sind ohne Altersnachweis erhältlich, die Anbieter verorten sich in der Regel außerhalb Deutschlands. Beide Bereiche zeichnen sich durch eine hohe Attraktivität für Jugendliche aus. In beiden Bereichen sind Glücksspiele mit einem hohen Suchtpotential verfügbar.

In der PAGE-Studie wurden 14- bis 17-Jährige u.a. nach der Inanspruchnahme von Glücksspielangeboten in den letzten 12 Monaten befragt. An erster Stelle standen Sofortlotterien/»Rubbellose« (9%), gefolgt von Geldspielgeräten in Spielhallen und der Gastronomie (5,1%). Der Zugang zu Glücksspielen war dabei in Gaststätten am leichtesten und wenigsten kontrolliert.

Wie bereits aus der Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung hervorgeht, ist der Kenntnisstand von Betreibern von Gaststätten und Spielhallen zu notwendigen Maßnahmen für den Jugendschutz schlecht. Nur 56% der Betreiber von Gaststätten konnten die Kontrolle des Alters als Maßnahme aktiv nennen und je 94% wussten nicht, dass zur Durchsetzung des Jugendschutzes bei zwei Geräten eine ständige Aufsicht und bei drei Geräten »technische Sicherungsmaßnahmen« notwendig sind.

Die derzeit diskutierte »verpflichtende Einführung von Schulungen« sowohl für die Betreiber als auch für die Mitarbeiter/innen zur frühzeitigen Erkennung und Ansprache von problematischen bzw. pathologischen Spielern erscheinen sinnvoll und notwendig. Eine verbindliche Sachkundeprüfung, die die Kenntnis der Vorschriften zum Spieler- und Jugendschutz beinhaltet ist ebenfalls zu befürworten (Bundesrats-Drucksache 472/12 vom 10.08.2012: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze).

Jugendschutzgesetz (JuSchG) **§ 6 Spielhallen, Glücksspiele**


(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

Impressum

Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
Tel.: 030-400 40 300
E-Mail: info@bag-jugendschutz.de
www.bag-jugendschutz.de

Autoren: Daniel Ensslen, tätig bei der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. als Referent für Prävention gegen Glücksspielsucht; Annett Kosche, Projekt »Glücksspiel – Nix für Jugendliche«
Redaktion: Ingrid Hillebrandt
Layout/Satz: Annette Blaszczyk

Gefördert durch:  Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Was können pädagogische Fachkräfte tun?

Verhältnispräventive Ansätze wie die Erschwerung des Zugangs zum kommerziellen Glücksspiel in Verbindung mit dem Präventionsziel, das Einstiegsalter hinauszuzögern, sind also notwendige, wenngleich keineswegs hinreichende Komponenten einer effektiven Vorbeugungspraxis. Um ordnungsrechtliche Verbesserungen zu befördern sind Kooperationen mit Politik, Polizei und den heute existenten Landesstellen für Glücksspiel zu empfehlen.

Verhaltenspräventive Maßnahmen sind für alle, die mit Jugendlichen arbeiten, durchführbar. Grundsätzlich sollen diese frühzeitig, also bereits vor dem Auftreten bzw. der Stabilisierung des Problemverhaltens ansetzen. Ebenso ist die spezifische Lebenswelt der Jugendlichen, deren Geschlecht, kultureller Hintergrund und Bildungsgrad zu beachten. Idealerweise werden suchtmittelspezifische und suchtmittelunspezifische Inhalte sinnvoll verzahnt und ein möglichst interaktives Vorgehen gewählt.

Zeitgemäße Prävention ist ressourcenorientiert, fördert die individuellen Bewältigungsfähigkeiten und verzichtet auf reine Informationsvermittlung und bloße Abschreckungsstrategien, sondern fördert eine möglichst offene Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Thema.

Bedenkt man, dass Jugendliche Vorbildern nacheifern, erwachsen werden und Grenzen austesten wollen, dass sie Spaß haben und Problemen ausweichen wollen, das Bedürfnis nach Anschluss und Anerkennung haben, als auch neugierig und risikobereit sind, dann eröffnen und verdichten sich im Themenfeld Glücksspiel wesentliche Aspekte der Suchtprävention.

Um das Glücksspiel zu thematisieren und für mögliche Suchtgefahren zu sensibilisieren ist die eigene Orientierung und Hintergrundwissen in diesem Bereich hilfreich. Aktuelle Informationen finden sich am einfachsten im Internet. Mögliche Adressaten sind neben den Jugendlichen auch Erziehungsberechtigte und pädagogische Fachkräfte. Das Bewusstsein für das Phänomen Glücksspiel schärft die Wahrnehmung für mögliche Gefahren und das Ausmaß der Affinität glücksspielender Jugendlicher in dem jeweiligen Umfeld. Unter Umständen zeigt sich erst mit der Thematisierung der Bedarf einer pädagogischen Arbeit in diesem aktuellen Feld des erzieherischen Jugendschutzes.

Glücksspielteilnahme Jugendlicher: Handlungsbedarf im Kinder- und Jugendschutz

Beschluss der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. vom 13.11.2012 in Würzburg

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz hat sich anlässlich ihrer Mitgliederversammlung mit dem Thema Glücksspiel befasst und beraten, wie junge Menschen wirksam vor dem Einstieg in problematisches Spielverhalten bewahrt werden können.

Es bedarf zunächst der **Verstärkung präventiver Maßnahmen**. Wir fordern deshalb:

- eine nachhaltigere Sensibilisierung der Gewerbetreibenden sowie von Eltern, Lehrkräften und Pädagogen hinsichtlich der Einhaltung von Jugendschutzregelungen und einem frühzeitigen Erkennen von Gefährdungen,
- die weitere Förderung, Entwicklung und Evaluation von spezifischen Präventionsangeboten im Glücksspielbereich in allen pädagogischen Feldern (Schulen, Jugendarbeit, Erziehungseinrichtungen usw.).

Die Zuständigkeiten für gesetzliche Regelungen sind auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene unterschiedlich verteilt. Die Länder regeln aktuell die Ausgestaltung des staatlich konzessionierten Glücksspiels im Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV), der durch spezifische Landesausführungsgesetze ergänzt wird. Gewerbliche Spielgeräte unterliegen dem Gewerberecht und damit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Vorschriften zum Aufstellen gewerblicher Geldspielgeräte sind u. a. in der Gewerbeordnung, der Spielverordnung, den Spielverwaltungsvorschriften und der Bau-nutzungsverordnung geregelt. Einzelne Länder verfügen mittlerweile auch über explizite Spielhallengesetze. Die vorhandenen rechtlichen Regelungen reichen aus, wenn alle Beteiligten ihrer gesetzlich festgestellten Verpflichtung und Verantwortung nachkommen würden.

Berichte **aus der Praxis** zeigen, dass Anbieter ihrer Verpflichtung für den Schutz der unter 18-Jährigen nur unzureichend nachkommen. Wir fordern deshalb:

- Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter/innen im Bereich der Gastronomie sind darauf hinzuweisen, dass sie eine ständige Aufsicht über aufgestellte Geldspielgeräte sicherstellen müssen. Ihre Zuverlässigkeit ist konsequent in Frage zu stellen, wenn sie in Unkenntnis der Vorschriften handeln oder diese nicht beachten.

- Es sollten zusätzlich technische Sicherungsmaßnahmen zum Jugendschutz an allen Geldspielgeräten eingeführt werden.
- Bei Spielhallen sind verpflichtende Einlasskontrollen vorzusehen.
- Auch bei der Annahme von Sportwetten sowie beim Verkauf von Losen bei Sofortlotterien ist eine nachhaltige Verbesserung des Jugendschutzes erforderlich.

Die in der Bundesrepublik Deutschland erreichte hohe Regelungsdichte kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in vielen Bereichen des Glücksspielmarktes an einer konsequenten Umsetzung des Jugendschutzes mangelt. Deshalb ist hier anzusetzen, bevor als letzte Möglichkeit etwa der Abbau von Geldspielgeräten in für Minderjährige zugänglichen Räumen gefordert wird.

Die **gesetzlichen Regelungen** zum Schutz junger Menschen werden von den Ordnungsbehörden vielerorts nur unzureichend umgesetzt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz verlangt deshalb:

- eine ausreichende Personalausstattung der Ordnungsbehörden, um zu vergleichbaren Kontrolldichten kommen zu können,
- die konsequente Ausschöpfung ordnungsbehördlicher Maßnahmen und der möglichen Bußgelder.

Eine bisher nicht hinreichend erfasste Problematik bezüglich der unerlaubten Teilnahme von Minderjährigen an Glücksspielangeboten ergibt sich durch das Internet. Glücksspiel im Internet wie beispielsweise Online-Poker ist in Deutschland zwar verboten. Die in Deutschland geltenden Gesetze (Zugangs- und Altersbeschränkungen, Kontrollmöglichkeiten) greifen bei Angeboten ausländischer Anbieter nicht. Die fehlende soziale Kontrolle, die Möglichkeit der Inanspruchnahme »rund und die Uhr«, die anonyme Spielteilnahme sowie der Zahlungsverkehr durch Kreditkarten beim Online-Poker stellen zusätzliche Probleme dar. Überdies fördert die zunehmende Verbreitung von Smartphones die Hinwendung zu internetbasierten Glücksspielen, da sie den Zugang erleichtern.

Schließlich ist die Forschungstätigkeit zu verstärken, um das Verbreitungs- und Gefährdungspotential des Glücksspiels für Kinder und Jugendliche besser einschätzen und die Auswirkungen auf das Spielverhalten verlässlich bewerten zu können.

Glücksspiel – Nix für Jugendliche Informationen für gastronomische Betriebe

Eine gemeinsame Informationsaktion des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. informiert Gastwirte und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Jugendschutz bei Geldspielgeräten.

■ Wenig Wissen

Gaststättenbetreiber haben in der Regel wenig Kenntnis über die Aufstell- und Zugangsregelungen entsprechend der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV). Auch wissen sie wenig über notwendige Maßnahmen für den Jugendschutz. Diese Ergebnisse der Evaluierung der Fünften Novelle der SpielV waren unter anderem Anlass, Betreiber von gastronomischen Betrieben wie Schankwirtschaften, Eckkneipen, Imbissen, Teestuben etc. zu informieren und für die Altersgrenzen entsprechend dem Jugendschutzgesetz zu sensibilisieren.

»Mit Freunden hingen wir oft in einer Imbissbude ab, dort stand auch ein Automat. Da habe ich zum ersten Mal gespielt. Dass wir alle unter 18 waren, hat niemanden interessiert«, erzählte Stefan L. in der Zeitung »Die Welt« am 16.9.2012. Er ist 45 Jahre alt und spielt seit 30 Jahren. Viele Menschen nutzen Glücksspiele zur Unterhaltung und als Freizeitbeschäftigung. Am bekanntesten sind Lotto, Spiel 77/ Super6, Keno, Bingo, Klassenlotterie, Fernsehlotterie, Sofortlotterien/»Rubbellose«, Oddset, Toto, Pferdewetten, das große und das kleine Spiel im Casino, Poker, Geldspielgeräte, Dauer-Quizsendungen im TV sowie privates oder illegales Glücksspiel. Die meisten Nutzer haben keine Probleme, eine Minderheit gilt aber als gefährdete oder sogar schon pathologische Spieler.

Flyer und Aufkleber **»Glücksspiel: Nix für Jugendliche«** verweisen in Wort und Bild darauf, dass Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren sich legal in gastronomischen Einrichtungen aufhalten, aber als Minderjährige nicht an Geldspielgeräten spielen dürfen. Neben der Informationsvermittlung soll die Aktion Gastwirte und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihre Verantwortung für die Umsetzung des § 6 des Jugendschutzgesetzes erinnern.

■ Neuer Trend: sogenannte »Spielcafes« mit drei Geldspielgeräten

Die Tagespresse berichtet bundesweit von Verstößen gegen den Jugendschutz an Geldspielgeräten in der Gastronomie, wenn kontrolliert wird. Kontrolle ist jedoch nicht so einfach. 265.000 gewerbliche Geldspielgeräte gibt es. Zwischen 70.000 und 80.000 sollen davon in gastronomischen Betrieben stehen, so Schätzungen. Jede vierte befragte Kommune, hauptsächlich mit mehr als 10.000 Einwohnern, konnte bei der regelmäßigen Erhebung zur »Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland« durch den Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. keine bzw. keine gesicherten Angaben über ihren kommunalen Markt der Gastronomiegeräte machen. In Berlin wie in weiteren Großstädten wurde bei der Veröffentlichung der Erhebung im Januar 2012 die »Etablierung zahlloser sogenannter »Spielcafes« mit drei Geldspielgeräten« als Trend beschrieben. Demnach reihten sich die sogenannten »Bistros« in manchen Stadtvierteln wie Perlen an einer Kette auf und seien u. a. geöffnet, wenn die dazugehörige Spielhalle schließen muss.

■ Lokale Infoaktionen

Bislang wurde der Flyer »Glücksspiel: Nix für Jugendliche« an gastronomische Betriebe, Aufsteller und Großhändler von Geldspielgeräten versandt. Für lokale Informationsaktionen wird der Flyer kostenfrei zur Verfügung gestellt.



Bestellungen (Bestellnummer 5FL116):
Tel.: 01805-778090, Fax: 0180-5778094
Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet

www.bayern.jugendschutz.de – Materialien, Informationen, Fortbildungen und Fachberatung zur Prävention gegen Glücksspielsucht

www.bzga.de – Studien und Materialien

www.check-dein-spiel.de – Interaktives Beratungsprogramm, Selbsttest sowie die Nummer der bundesweit gültigen Beratungshotline der BZgA

www.fuales-spiel.de – Jugendgerechte und mehrsprachige Seite zum Thema Glücksspiel

www.gluecksspielsucht.de – Aktuelle Informationen und Forum des Fachverbandes Glücksspielsucht e.V.

www.spielen-mit-verantwortung.de – BZgA-Beratungstelefon, bundesweit, kostenfrei und anonym (0800-1372700), Informationen, Hilfsangebote

Ansprechpartner

Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz:

www.jugendschutz.de

Landesstellen für Suchtfragen:

www.dhs.de/dhs/landesstellen.html

Forschungsstelle Glücksspiel: Universität Hohenheim, <https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/>

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen: www.dhs.de

Materialien

Broschüren der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, kostenfrei bestellbar unter www.bzga.de:

Wenn Spiel zur Sucht wird

Glücksspielsucht – Erste Hilfe für Angehörige

Total Verzockt?! Infos zur Glücksspielsucht für Jugendliche und junge Erwachsene

Glücksspielsuchtprävention mit Jugendlichen:

Wenn-Ich-Karten zum Thema Glücksspielsucht – Eine spielerische Auseinandersetzung

Spiel ums Glück? – Ein interaktives Spiel zur Prävention von Glücksspielsucht

Spielteilnahme erst ab 18? Glücksspiel bei Jugendlichen: ein neues Feld der Prävention, *proJugend* 1/2011

Ihr Einsatz bitte! – Prävention von Glücksspielsucht. Hintergründe und Methoden für die Arbeit mit Jugendlichen.

Hans im Glück – Eine Unterrichtseinheit zur Prävention von Glücksspielsucht. Nähere Beschreibung und Bestellung unter: <http://materialdienst.aj-bayern.de>

Spielfieber – Der Countdown läuft. Ein interaktives Browsergame zur Prävention von Glücksspielsucht. Spielen und weiterempfehlen unter: www.spielfieber.net

Die Erstellung dieser Materialien wurde finanziert durch die Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern.

Jugendliche und Glücksspiel. Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis – *KJug* 1/2013. Weitere Informationen unter www.kjug-zeitschrift.de

Glossar

Geldspielgeräte (GSG): alle Spielautomaten außerhalb staatlicher Spielbanken

Glücksspiele: Spiele um Geld, deren Ausgang vom Zufall bestimmt wird

Oddset: Sportwette, die auf der Grundlage »fester (set) Gewinnquoten (odds)« angeboten wird

DSM VI: Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders. Das Diagnostische und Statistische Manual psychischer Störungen ist ein weltweit angewandtes Klassifikationssystem der psychischen Störungen.

Literatur/ Studien

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.): **Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland.** Ergebnisse aus drei repräsentativen Bevölkerungsbefragungen 2007, 2009 und 2011. Köln 2012. Download unter: <http://www.bzga.de/forschung/studien-untersuchungen/studien/gluecksspiel/?sub=68>

Bühringer, Gerhard; Kraus, Ludwig, u.a.: **Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung vom 17.12.2005.** Kurzbericht. München. November 2010

Duven, Eva; Giralt, Sebastian; Müller, Kai W.; Wölfling, Klaus; Dreier, Michael; Beutel, Manfred E.: **Problematisches Glücksspielverhalten bei Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz.** Download unter: http://www.unimedizin-mainz.de/fileadmin/kliniken/verhalten/Dokumente/Broschuere_KIJU-RLP.pdf

Hayer, Tobias (2012): **Jugendliche und glücksspielbezogene Probleme:** Risikobedingungen, Entwicklungsmodelle und Implikationen für präventive Handlungsstrategien. Frankfurt/M.

Meyer, Christian et al. (2011): **Die PAGE-Studie** »Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie: Entstehung, Komorbidität, Remission und Behandlung« der Universitäten Greifswald und Lübeck 2011. Endbericht, <http://www.jogoremoto.pt/docs/extra/FooxpP.pdf>, 90 Seiten